



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

mit Zustellungsauftrag

Franz Peine GmbH
Am Ankenberg 9
34454 Bad Arolsen

Aktenzeichen RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/5
Bearbeiter/in Herr Jünemann
Durchwahl 0561 / 106 - 2070
Fax 0611 / 327 640 932
E-Mail markus.juenemann@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 28.11.2023

Genehmigungsbescheid

- I.
1) Auf Antrag vom 28. Juni 2023, eingegangen am 03. Juli 2023, zuletzt ergänzt am 23.10.2023 wird der Firma

**Franz Peine GmbH
Am Ankenberg 9
34454 Bad Arolsen**

- Antragstellerin -

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. die Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG¹ i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück in

**34454 Bad Arolsen
Gemarkung Mengerlinghausen,
Flur 31, FlSt. 69/1, 69/5, 69/11, 69/12 und 69/14**

die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem die vorhandene Halle II um die Halle III erweitert wird und zwei zusätzliche Mühlen in der Halle II aufgestellt werden. Dies erhöht die Vermahlungsleistung um 9 t/d.

Des Weiteren erfolgt eine Änderung der Ablufführung der Ballenpressenabsaugung und das Betriebsgelände wird erweitert. Die Erweiterungsfläche soll als Umschlagfläche und zur Zwischenlagerung von Abfällen genutzt werden.

Die bereits genehmigten Lagermengen bleiben unverändert und werden nicht erhöht.

¹ Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellenhinweise im Anhang

2) Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb bzw. zur Errichtung der Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatzmenge Abfall 49.500 t/a (45.910 nicht gefährliche Abfälle, 3.590 t/a gefährliche Abfälle**
- **Behandlung von 15.010 t/a nicht gefährlichen Abfällen und 1.840 t/a gefährlichen Abfällen**
- **Lagerung von 2.555 t ungefährlicher Abfälle und 162,50 t gefährlicher Abfälle**

- 3) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 (1) Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 4) Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **21.000,- Euro** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Den Betrag in Höhe von **21.000,- Euro** bitte ich bis zum **25.01.2024** auf das Konto der Hess. Landesbank (HELABA), Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel, **IBAN: DE4350050000001005891, BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer: 32109042300420** zu überweisen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Von dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 74 HBO
- Befreiungen nach § 31 BauGB

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Zugehörige Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen vom 28.06.2023 gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Kapitel 2) in der Form der letzten Änderungen und Ergänzungen vom 23.10.2023 zu Grunde.

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen sind mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft), Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2 Baurecht

- 2.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anhand des Vordruckes BAB 17 mitzuteilen (§ 75 (3) HBO).
- 2.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bauleiter gemäß § 75 (3) HBO in Verbindung mit § 59 (2) HBO zu benennen.
- 2.3 Gemäß § 53 (2) Nr. 22 HBO ist von der Bauherrschaft ein Fachbauleiter Brandschutz zu beauftragen. Die Fachbauleitung Brandschutz ist durch den Fachplaner für Brandschutz wahrzunehmen.
Die übereinstimmende Ausführung mit dem geprüften Brandschutzkonzept sowie den Bauprodukten und den Bauarten §§ 17 – 27 HBO ist durch regelmäßige Kontrollen und Dokumentation zu bestätigen. Die Zwischenberichte sind in angemessenen Zeitabständen der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg einzureichen.
Die übereinstimmende Bauausführung mit dem geprüften Brandschutzkonzept ist der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Gebäudes vom Fachbauleiter Brandschutz schriftlich zu bestätigen.
Hinweis: Wir empfehlen mit dieser Aufgabe den Ersteller des Brandschutzkonzeptes zu beauftragen.

Mit der Mitteilung über den Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz gemäß § 59 HBO zu benennen. Die Wahrnehmung der Fachbauleitung ist von dem Beauftragten gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 An der Baustelle müssen Baugenehmigungen sowie Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 (2) HBO).
- 2.5 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen und die geprüfte statische Berechnung, sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

- 2.6 Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen. Der Vordruck BAB 18 für die Rohbaufertigstellung ist zu verwenden (Vordruck siehe Anlage 1 Nr. 5 Bauvorlagenerlass BAB 18).
Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die erforderlichen Bescheinigungen über die mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende Bauausführung durch die Sachverständigen bzw. Nachweisberechtigten zu bestätigen und vorzulegen (§ 83 (2) HBO).
- 2.7 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher auf dem Vordruck BAB 20 anzuzeigen (Vordruck siehe Anlage 1 Nr. 7 Bauvorlagenerlass BAB 20).
Hinweis: Nach Fertigstellung des Rohbaus ist die Einmessung des Gebäudes vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.

3 Brandschutz

- 3.1 Der vorgelegte **Nachweis nach Industriebaurichtlinie zum baulichen Brandschutz** vom 12.06.2023 wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Der Nachweis nach Industriebaurichtlinie zum baulichen Brandschutz ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.
- 3.2 Die geplante Erweiterung der **Brandmeldeanlage** ist nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten. Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
Bei der Ausführungsplanung ist das Merkblatt "Brandmeldeanlagen" Techn. Anschlussbedingungen Hinweise für Planung und Ausführung mit Stand vom 02.01.2019, einsehbar auf der Internetseite des Landkreises zu beachten. Die Anlage ist in Schutzkategorie K1 (Vollschutz) nach DIN 14675 Anhang G, Betriebsart TM auszuführen.
- 3.3 Das Gebäude ist mit **Feuerlöschern** nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Montagestellen sind entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2 - festzulegen. Die Erfüllung der Maßgaben der vorgenannten Vorschrift ist vom Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wird nach § 45 HBO verpflichtet, diese gemäß § 2 (2) TPrüfVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.
- 3.5 Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 2 (1) TPrüfVO sind durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21-22 anerkannte **Prüfsachverständige** prüfen zu lassen:
→ Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
→ Sicherheitsstromversorgungen
- 3.6 Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch befähigte Personen (**Sachkundige**) nach § 3 (1) HBO prüfen zu lassen:

- Feuerlöscher
- Anlagen zur Rauchableitung

- 3.7** Die Auslösung der Natürlichen **Rauchabzugsanlage** (RWA) muss händisch und automatisch erfolgen. Die Handauslösestellen sind im Bereich der Zugangstüren zu verorten. Die genaue Lage ist einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.8** An zentraler Stelle muss sich eine mögliche **Photovoltaikanlage** auf dem Hallendach einzeln je Brandabschnitt abschalten lassen können. Hierzu ist ein Lageplantableau mit dauerhafter und zweifelsfreier Kennzeichnung / Anordnung der Schalter zu installieren.
Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen. (Schalterart abstimmen). Auf die Feuerwehrabschaltung kann verzichtet werden, wenn sich keine Gleichspannungskabel im Gebäude befinden.
- 3.9** Die bestehenden farbigen Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 **Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen** sind an die geplante Erweiterung anzupassen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf zwei elektronischem Datenträger als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen.
Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (erster Entwurf als PDF Datei per Mail) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.
Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.
- 3.10** Für die bauliche Anlage ist eine **BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A** nach DIN 14096, im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Weiterhin ist eine **BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B** nach DIN 14096 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Des Weiteren ist eine **BRANDSCHUTZORDNUNG Teil C** nach DIN 14096 aufzustellen und dem entsprechenden Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.
Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4 Abfallrecht

In der Anlage dürfen folgende **nicht gefährliche Abfälle (ngA)** sowie **gefährliche Abfälle (gA)** unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der AVV* angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Altholz
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Altholz AI
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere usw.	Altholz AI-AII
07 02 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Kühlschmiermittel
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Sammlung Gewerbe und Privat
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme usw.	nicht brennbare Klebstoffe auf Wasserbasis
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Sammlung Gewerbe und Privat
15 01 01	Verpackungen aus Papier u. Pappe	Verpackungen aus Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff/DSD
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz/Altholz AI-AIII
15 01 05	Verbundverpackungen	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verunreinigte Verpackungen z.B. RigK-Säcke und Druckgaspackungen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien usw.	Ölverunreinigte Betriebsmittel
16 01 03	Altreifen	Altreifen
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, d. teil- u. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Braune Ware, E-Schrott
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Sonstige Weißgeräte
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Entsorgung Infusionslösungen
16 06 01*	Bleibatterien	Starterbatterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Trockenbatterien
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Trockenbatterien
17 01 01	Beton	Bauschutt
17 01 02	Ziegel	Bauschutt
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt
17 02 01	Holz	Altholz AI-AII
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff u. Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Altholz AIV
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen,	Asphalt

	die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	z.B. Dachpappe
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen u. Stahl	
17 04 07	Gemischte Metalle	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausn. derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Erdaushub
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. Ausn. derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Bauschutt
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle
19 12 01	Papier u. Pappe	
19 12 04	Kunststoff u. Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Altholz A III
19 12 12	sonst. Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Siedlungsabfall (aus gewerbl. Sammlung)
20 01 01	Papier u. Pappe	
20 01 11	Textilien	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
20 01 33*	Batterien u. Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien u. Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Starterbatterien
20 01 35*	gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21 u. 20 01 23 fallen	Braune Ware (E-Schrott)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz AI-AIII
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Strauch-, Baum- u. Heckenschnitt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sammlung)
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

5 Wasserrecht

- 5.1 Die Lagermenge von festen wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Schüttgutboxen darf maximal 1.000 t betragen.
- 5.2 Im Bereich der Baukonstruktion wurde die betriebsbedingte offene westliche Seite der überdachten und dreiseitig geschlossenen Schüttgutboxen mit einem

Dachüberstand von 2,00 m geplant.

Um den Zutritt von Niederschlagswasser durch Schlagregen auszuschließen, ist der vordere Lagerbereich zusätzlich in einer Tiefe von 5,00 m von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen freizuhalten.

- 5.3 Für alle Anlagen auf dem Betriebsgelände, welche dem Anwendungsbereich der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen, ist die Rückhaltung der bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich und nachzuweisen.

6 Immissionsschutz

- 6.1 Die von den beantragten Änderungsmaßnahmen, einschließlich des den Änderungsmaßnahmen zuzurechnenden Fahrverkehrs, ausgehenden Geräuschemissionen (Zusatzbelastung) dürfen gemeinsam als Immission in den nachstehend aufgeführten Bereichen/Orten folgende Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile inklusive einer eventuell zu berücksichtigenden Vorbelastung; ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

IP 1 Wohnhaus im Gewerbegebiet "Am Ankenberg"

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr: 65 dB(A)
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 50 dB(A)

IP 2 Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet "Sudetenstrasse 22"

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr: 55 dB(A)
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr: 40 dB(A)

Hinweis: Für den IP2 ist der für den Betrieb der Franz Peine GmbH maßgebliche Immissionsrichtwertanteil aufgrund der flächenbezogenen Schalleistungspegel anhand der Betriebsfläche zu berechnen und die Einhaltung des Kontingents durch Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.

- 6.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die maßgeblichen Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 6.3 Die der Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (z.B. maximale Schalleistungspegel, maximale Halleninnenpegel, Mindestschalldämmmaße für Bauteile) sind einzuhalten. Sofern sich aus der Immissionsprognose weitergehende Schallschutzmaßnahmen organisatorischer oder technischer Art ergeben sollten, wie z. B. Schallschutzwände oder Wälle, Betriebszeitbeschränkungen, etc. sind diese bis zur Inbetriebnahme vollständig umzusetzen bzw. zu errichten.

Die Umsetzung der geforderten Schallschutzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der

Schallschutztechnik sowie die festgesetzten Immissionsrichtwert(e)/
Immissionsrichtwertanteil(e) eingehalten werden.

7 Arbeitsschutz

7.1 Lärmexposition

Nach Inbetriebnahme der Schneidmühlen III und IV ist die tatsächliche Lärmexposition in Halle II und Halle III zu ermitteln.

Bei Überschreitung der in § 6 LärmVibrationsArbSchV genannten Auslösewerte sind vorrangig Maßnahmen nach § 7 LärmVibrationsArbSchV zu treffen und den Beschäftigten gegebenenfalls ein Gehörschutz nach § 8 LärmVibrationsArbSchV zu stellen.

7.2 Luftrückführung

Für den Fall, dass alte Mineralwolle verarbeitet wird, ist für die Rückführung der Abluft in Halle I ein behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Reinigung der Abluft anzuwenden.

Der Nachweis über das verwendete Verfahren ist bei Inbetriebnahme der Anlage an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 zu übermitteln.

V.

Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (wie z.B. Einsatz anderer, als das beantragte und genehmigte Verfahren oder Erhöhung der Durchsatzleistung bzw. andere Verfahrensweisen) einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
4. Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Nummer 3 des Genehmigungsbescheides vom 30.06.2021 (Az: 32.1 – 100 04.02. A – Nr. 604) werden mit diesem Bescheid aufgehoben.
5. Entsprechend der durch die Bauherrschaft zu erstellenden Gefährdungsanalyse ist die Notwendigkeit der Sicherheitsbeleuchtung im Bereich der zu erweiternden Anlage festzulegen. Die Sicherheitsbeleuchtung (Elektrischen Anlage für Sicherheitszwecke) ist nach DIN VDE 0100-718 (VDE 0100-718):2005-10 und DIN VDE V 0108-100 (VDE V 0108-100):2010-08 auszurüsten.
6. Im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen wird auf die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) hingewiesen, die am 01.08.2023 in Kraft trat.
7. Als Erweiterung zur Baugenehmigung mit Aktenzeichen SO/0208/22/1049 vom 26.09.2022 soll jetzt im Bereich der Schüttgutboxen mit nachfolgenden wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden:

Bauschutt	allgemein wassergefährdender Stoff (awg)
Kompostierbare Abfälle	awg (Bioabfälle)

Holz A IV	awg
Straßenkehrriecht	awg
Gipshaltiger Baustoff	Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1)

8. Bei Überschreiten der Mengenschwelle von 1.000 Tonnen fester wassergefährdender Stoffe unterliegen die Anlagen gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 AwSV bei Inbetriebnahme und bei Stilllegung einer Prüfpflicht durch Sachverständige.
9. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist auch weiterhin die ergänzende Stellungnahme zum Umgang mit dem Bodenaushub im Zuge einer Baumaßnahme aufgestellt durch das Büro Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG aus der Baugenehmigung mit Aktenzeichen SO/0208/22/1049 genau zu beachten und einzuhalten.

VI. Begründung

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage von § 16 (1) BImSchG i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 1 ImSchZuV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

Die Firma Franz Peine GmbH betreibt in Bad Arolsen, Gemarkung Mengerlinghausen eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die bestehende Anlage wurde zuletzt im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens am 30.06.2021 gemäß § 16 (1) BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 604 genehmigt.

Die Firma Franz Peine GmbH beabsichtigt die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem das Betriebsgelände zur Straße „Am Ankenberg“ hin erweitert wird.

Die Erweiterungsfläche wird genutzt als Umschlagfläche und zur Zwischenlagerung von Abfällen.

Die bestehende Halle II wird um die Halle III erweitert und in der Halle II werden zwei zusätzliche Mühlen aufgestellt. Hierbei wird die Reinluftableitung am Staubfilter der Ballenpresse optimiert und die Vermahlungsleistung erhöht sich um 9 t/d.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Abfallartenkatalog angepasst und aktualisiert. Eine Erhöhung der Lagermengen erfolgte nicht.

Der Antrag nach § 16 (1) BImSchG und die Antragsunterlagen wurden am 28.06.2023 beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht und am 23.10.2023 letztmalig vervollständigt.

Die Firma Peine hat für das o. a. Vorhaben nach § 16 (2) BImSchG beantragt, von der

öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 (2) BlmSchG soll die zuständige Behörde dem stattgeben, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Durch die Erweiterungsfläche erfolgt eine Optimierung von Be- und Entladevorgängen auf dem Betriebsgelände. Zudem können die Fahrwege der LKW verringert werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Anlage mit Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 11.06.2012 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt worden ist. Darüber hinaus besteht die Änderung nicht in der Erweiterung der Anlage von der Verfahrenseinordnung „V“ zu „G“, sondern die Zuordnung zum Verfahren „G“ beruhte allein auf einer Änderung der 4. BlmSchV.

Auch wird die Anlage durch die beantragte Änderung nicht erst zu einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des § 3 der 4. BlmSchV, sondern ist dies bereits durch eine vorangegangene Änderung der 4. BlmSchV geworden.

Letztendlich wurden auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken hervorgebracht, das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 16 (2) BlmSchG konnte daher entsprochen werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach § 2 (1) Nr. 2 der 4. BlmSchV in Verbindung mit § 19 (1) und (2) und § 10 (1), (5), (6a), (7) und (10) BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 (5) BlmSchG die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 (5) BlmSchG), wurden beteiligt:

- RP Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
- RP Kassel, Dezernat 53 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Brandschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt
- Stadt Bad Arolsen

Das Einvernehmen der Stadt Bad Arolsen wurde am 05.10.2023 erteilt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Baurecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans, Mengerlinghausen Nr. 31 "GE Mengerlinghäuser Straße M", der seit dem 02.09.1994 rechtsverbindlich ist. Es entspricht nicht dem Bebauungsplan, so dass Befreiungen gemäß § 31 BauGB erforderlich sind.

Folgende Befreiungen wurden beantragt:

1. Die im Gewerbegebiet maximal zulässige Traufhöhe von 7m wird um 4,31 m überschritten.
2. Die im Gewerbegebiet maximal zulässige Firsthöhe von 11m wird um 1,20m überschritten.

Beiden Befreiungen konnte stattgegeben werden, da dadurch keine Beeinträchtigungen städtebaulicher oder nachbarlicher Belange zu erwarten sind. Es handelt sich um einen Anbau in gleicher Höhe wie die bereits bestehende Halle II.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

Brandschutz

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Abfallrecht

Abfallrechtlich ist die beantragte Anlagenerweiterung genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Da die Abluft der Ballenpresse, wie beantragt, künftig in die Halle zurückgeführt werden wird, entfällt die Quelle E01. Somit können auch die Ableitbedingungen, die Emissionsbegrenzungen und die Anforderungen an die Messungen entfallen.

Wasserrecht

Bei Einhaltung der wasser- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Durch die Aufstellung der neuen Schneidmühlen kann es zu einer Änderung der Lärmexposition kommen. In den Antragsunterlagen wird von einem Lärmpegel von 85 db(A) sowohl an den Maschinenarbeitsplätzen als auch in Halle III ausgegangen. Als Maßnahme soll für beide Maschinen eine Schallschutzkabine verbaut werden. Da es sich jedoch um Schätzwerte handelt, ist die tatsächliche Exposition tätigkeits- und personenbezogen zu ermitteln. Bei nicht ausreichender Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschäftigten vor berufsbedingten Erkrankungen zu schützen.

Gemäß § 10 (5) i. V. m. TRGS 521 Nr. 4.2 (5) ist eine Rückführung der Abluft aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt werden nur dann zulässig, wenn ein behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Luftreinhaltung angewendet wird. Die Luft muss dabei so gereinigt werden, dass keine Faserrückstände in die Atemluft der Beschäftigten gelangen können. Nach TRGS 521 Nr. 2.3 i. V. m. TRGS 905 ist alte Mineralwolle, die vor 1996 verbaut wurde, als krebserzeugend zu bewerten.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 (1), 2 (1), 5, 6 (1), 11 und 14 HVwKostG in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112, bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,- Euro, 1,5 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 12.000,- Euro.

Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kap. 1, Formular 1/4) 1.400.000,-€. Die Gebühr beträgt entsprechend 21.000,- € (1.400.000 € * 1,5 v. H. der Investitionskosten).

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/5

Kassel, 28.11.2023
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umweltschutz)

Im Auftrag

gez. Jünemann

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
Antragsordner (Exemplar Nr. 2)

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
LärmVibrationsAr bSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angabote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html	TRGS